



## **Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Perchtoldsdorf zum Ergebnis der Gebarungseinschau im März 2018, IVW3-A-3171901/008-2018**

### **1.2. Überprüfung der Barkasse**

**Umgesetzt:** Es erfolgte die Anweisung an die Bürgerservicestelle, täglich nach Beendigung der Kassengeschäfte den Saldo, der im elektronischen Kassenbuch ausgewiesen wird, mit dem Barbestand zu vergleichen und die Richtigkeit mit Unterschrift zu bestätigen.

Praktisch **nicht umsetzbar** ist, dass der Barbestand vom Übergeber und vom Übernehmer laufend bestätigt wird, da mindestens drei Bedienstete täglich abwechselnd die Barkasse verwalten.

**In Umsetzung:** Ein Hauptverantwortlicher wird zu bestimmen sein. Sollte dieser einen geplanten Urlaub antreten, ist jedenfalls vorher ein vorübergehender Hauptverantwortlicher zu bestimmen und diesem die Kasse zu übergeben. Der Barbestand ist zu zählen und von Übergeber und Übernehmer zu bestätigen.

### **1.3. Buchungsrückstand**

**Nicht umsetzbar** ist derzeit die tagfertige Buchung der Gebarung der Gemeinde. Die Kontoauszüge sind frühestens zwei bis vier Tage nach Abschluss postalisch verfügbar. Ein Buchungsrückstand von zwei bis drei Tagen ist daher die Norm. Buchungsrückstände von mehreren Tagen resultieren aus nicht oder verspätet eingelangten Belegen aus den Gemeinde-Fachabteilungen oder von den Banken, aber auch aus ungeklärten Zahlungen.

Der festgestellte Buchungsrückstand von elf Tagen zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau stellt eine Ausnahme dar und war der Einschulung einer Bediensteten in der Finanzabteilung geschuldet, die zusätzliche Zeit in Anspruch genommen hat. Um die laufenden Aufgaben und die zusätzliche Einschulung trotz weiterer personeller Ausfälle – Krankenstand, Urlaub, Freistellung vor Karenz – bewältigen zu können, kam es zu einer Prioritätenverschiebung vom Verbuchen der abgeschlossenen Zahlungsströme hin zum aktuellen Zahlungsverkehr (bspw. Veranstaltungsabrechnungen, Rechnungsvormerke, Soll-Stellungen, Zahlungen).

**In Umsetzung:** Die tägliche Verbuchung der Zahlwege wird weiter priorisiert. Für das Lohnkonto der HYPO NOE Landesbank wurde der elektronische Kontoauszug bereits bei der Anlage des Kontos im Electronic-Banking eingerichtet. Die übrigen Konten, die die Marktgemeinde bei den Finanzinstituten unterhält, sollen durchgehend auf elektronische Kontoauszüge umgestellt werden.

Ungeklärte Zahlungen bzw. nicht oder verspätet eingelangte Belege werden mittels Hilfsbeleg über Durchlaufkonten gebucht und zum nächst möglichen Zeitpunkt in die voranschlagswirksame Gebarung übernommen bzw. umgebucht. So ist gewährleistet, dass sich aus dem aktuellen Kassenbestand zeitnah die gegenwärtige Liquidität ableiten lässt.

#### **1.4. Wertpapiere**

**Umgesetzt:** Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. März 2018 unter TOP 4 beschlossene Rechnungsabschluss 2017 enthielt bereits eine entsprechende Erläuterung auf Seite 314. Darin waren den Nominalwerten auch die aktuellen Buchwerte (variable Kapitalkontostände) gegenübergestellt. Nunmehr wurden die entsprechenden Buchungen zur Wertberichtigung der Beteiligungen vorgenommen. Damit ist gewährleistet, dass im Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen der letzte bekannte Buchwert dargestellt wird.

#### **1.5. Zeichnungsberechtigungen**

**Nicht umsetzbar:** Das Festgeldkonto bei der Kommunalkredit Austria AG ist kein Sparsbuch gem. § 76 Abs 4 NÖ GO 1973. Es sind von diesem Konto weder Behebungen noch Überweisungen möglich. Eine Doppelzeichnung ist nicht durchführbar. Einlagen auf diesem Konto werden von unserem HYPO-Konto, für welches alle notwendigen Zeichnungsberechtigungen vorliegen, doppelt gezeichnet überwiesen. Die Verlängerung selbst ist nur mit den PIN-Codes der zwei Verfügungsberechtigten möglich, was dem Vier-Augen-Prinzip Rechnung trägt. Bei Nichtverlängerung der Festgeldeinlage wird der fällige Betrag automatisch auf das HYPO-Konto zurück überwiesen.

#### **1.6. Kreditkarte**

**In Umsetzung:** Online-Einkäufe, bei denen obligatorisch eine Zahlung mit Kreditkarte verlangt wird, wie etwa das Online-Streaming der Gemeinderatssitzungen oder der Bezug von SSL-Zertifikaten, werden zukünftig über eine Prepaid-Karte abgewickelt werden.

Das Aufladen der Karte stellt den eigentlichen Zahlvorgang dar. Der Anordnungsbefugte (AO) ordnet die Zahlung an, der Kassenverwalter (KV) gibt die Überweisung frei. Die Zahlung erfolgt elektronisch, wobei gem. § 76 Abs 4 NÖ GO 1973 iVm § 12 Abs 1 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung die Doppelzeichnung von zwei Kontozeichnungsberechtigten (ZB) jedenfalls vorliegt. Die weitere Verbuchung des Vorgangs gestaltet sich wie folgt:

- Rechnung Online-Streaming wird auf HH-Konto (Ausgabe – AO, KV) und auf DL-Konto (Einnahme) gegengebucht, es erfolgt noch keine Zahlung.
- Bei Einlagen der Kreditkartenabrechnung wird diese auf dem DL-Konto wieder ausgegeben (AO, KV, 2 ZB).

Unseres Erachtens sind damit alle rechtlichen Vorgaben erfüllt und die Erfassung nachvollziehbar.

#### **1.7. Anordnung**

**Umgesetzt:** Die vom Bürgermeister als Anordnungsbefugtem unterzeichneten und im Soll gebuchten zukünftigen Auszahlungen der Aufwandsentschädigungen 2018 wurden storniert. Die Auszahlungsbelege für die Aufwandsentschädigungen wurden getrennt nach Bürgermeister und sonstige Mandatare neu erstellt. Die Zahlungsbelege für die Vizebürgermeisterin und die sonstigen Mandatare wurden vom Bürgermeister gem. § 76 Abs 3 NÖ GO 1973, die für den Bürgermeister von der Vizebürgermeisterin gem. § 27 Abs 2 NÖ GO 1973 angeordnet.

## 1.8. Leasingvertrag Freizeitzentrum

Kritisiert wird der im ordentlichen Haushalt (oH) abgewickelte Rückkauf des Freizeitzentrums (FZZ) aus dem Leasingvertrag mit Berufung auf § 4 VRV 1997. Ferner wird ausgeführt, der Kauf des FZZ selbst wäre ebenso wie der Wertpapierverkauf, mit dem der Kauf finanziert werden sollte, gem. § 4 Abs 2 VRV 1997 im außerordentlichen Haushalt (aoH) darzustellen gewesen.

Bis dato wurde die Veräußerung und Neuveranlagung von Wertpapieren im ordentlichen Haushalt abgewickelt und hat die Aufsichtsbehörde diese Vorgangsweise zu keiner Zeit beanstandet. Ich verweise auf den Tranchenswitch der Miteigentumsanteile am Hypo Multi Strategy Fonds in eine Sondertranche des Fonds, beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung am 22. Juni 2011, TOP 8 und dem Amt der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 12. Oktober 2011 angezeigt. Die operative Umsetzung dieses Tranchenswitch von rd. 16,4 Mill. EUR fand im Frühjahr 2012 statt, die buchhalterische Darstellung erfolgte im oH beim Ansatz 8592.

Die Rückzahlung von Leasingentgelten, auch wenn diese vorzeitig erfolgt, ist dem Schuldendienst zuzurechnen, der gem. § 4 Abs 3 VRV 1997 jedenfalls eine ordentliche Ausgabe und im oH darzustellen ist.

Aus diesem Grund haben wir uns darauf verstanden, den Geschäftsfall im oH darzustellen.

**In Umsetzung:** Den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde wird gefolgt; künftig werden Geschäftsfälle wie oben beschrieben im aoH dargestellt. Sollte es wie im genannten Fall zu Unklarheiten kommen, welcher Absatz des § 4 VRV 1997 schwerer wiegt, Abs 2 vs. Abs 3, werden wir die Beratung der Aufsichtsbehörde in Anspruch nehmen.

## 1.9. Rücklagen

### a.) Rücklagen:

Nach Übergabe der Kassenverwaltung und deren Stellvertretung im Jahr 2011 wurden intensive Gespräche im Zuge der Voranschlags- und Rechnungsabschlussberatung des Landes NÖ geführt, wie die Handhabung der Rücklagengebarung gestaltet werden soll. Rücklagen sind gem. VRV 1997, auf Postengruppe 939 zur Postengruppe 298 gegenzubuchen. Die Rücklagen wurden voranschlagswirksam aufgelöst bzw. zugeführt. Der Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2015 des KDZ in seiner 7. ergänzten und erweiterten Auflage (KDZ-Kontierungsleitfaden) führt dazu auf S. 200 aus, dass die PG 939 der voranschlagsunwirksamen Gebarung zugeordnet ist und den Stand der Rücklagen enthält. Sie scheinen im Kassenbestand nicht auf.

Im Bericht zur Gebarungseinschau wird angemerkt, dass *„durch diese Maßnahme die als Rücklagen bezeichneten Beträge im Kassenstand der Gemeinde enthalten sind“*.

Von den Rücklagen lt. Rechnungsabschluss 2017 in Höhe von 7.794.344,10 EUR sind 2.698.300,00 EUR kassenmäßig – Zahlungsweg 99 – ausgeschieden. Der Kassenbestand von 8.444.918,60 EUR abzgl. des Zahlungsweges 99 ergibt in Summe 5.746.618,60 EUR. Die kassenmäßig nicht ausgeschiedenen Rücklagen in Höhe von 5.096.044,10 EUR sind in diesem Stand enthalten. Sowohl die kassenmäßig ausgeschiedenen als auch die kassenmäßig nicht ausgeschiedenen Rücklagen scheinen daher im Kassenstand jedenfalls auf.

Weiter heißt es, dass *„durch die Darstellung im Rücklagennachweis der Eindruck erzeugt wird, dass die Gemeinde zusätzlich zu den Kassenständen Rücklagen besitzt“*.

Rücklagen sind sowohl im Nachweis über die voranschlagsunwirksame Gebarung gem. § 17 Abs 2 Z 12 VRV 1997, als auch im Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen gemäß § 17 Abs 2 Z 3 VRV dargestellt. Gemäß Empfehlung des Landes NÖ enthält der Rücklagennachweis regelmäßig einen Hinweis, dass die dort dargestellten Rücklagen, mit Ausnahme des Vermögenskontos 8/2980000/00001, nicht kassenmäßig ausgeschieden wurden.

**In Umsetzung:** Mit Ausnahme der Haushaltsausgleichsrücklage werden künftig Rücklagenzuführungen und Rücklagenauflösungen gem. § 4 Abs 2 VRV 1997 ausschließlich im aoH abgewickelt.

Wir ersuchen um eine Empfehlung der Aufsichtsbehörde, wie in Zukunft die Darstellung der Rücklagen erfolgen soll. UE ergibt sich folgende Diskrepanz in der Darstellung:

Der Nachweis über die voranschlagsunwirksame Gebarung gem. § 17 Abs 2 Z 12 VRV 1997 sowie der Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen gem. § 17 Abs 2 Z 3 VRV 1997, sind dem Rechnungsabschluss anzuschließen. In beiden Nachweisen finden sich die Rücklagengebarungen. Weiters sollen die Rücklagen kassenmäßig ausgeschieden, das heißt auf einem eigenen Zahlungsweg dargestellt werden. Stellt man die Rücklagen auf einem eigenen Zahlungsweg (Sparkonto, Festgeldkonto, etc.) dar, sind diese im Kassenbestand und im Rücklagennachweis ersichtlich, wie im Bericht beanstandet („Es wird durch die Darstellung im Rücklagennachweis der Eindruck erzeugt, dass die Gemeinde zusätzlich zu den Kassenständen Rücklagen besitzt.“)

Wie ist dieser Missstand zu beheben?

b.) Ausgleich von aoH-Vorhaben durch Rücklagenbewegungen und/oder Zu- und Rückführungen zwischen oH und aoH:

Wie schon im Punkt 1.9. a ausgeführt, wurde die Empfehlung aus den Voranschlags- und Rechnungsabschlussgesprächen umgesetzt und jedes Vorhaben in jedem Haushaltsjahr abgeschlossen. Dies ist aus dem Rechnungsabschluss 2017 und aus jenen der Vorjahre zu entnehmen, die von der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen geblieben sind. Der Vorhalt, dass durch die vorgenommenen Buchungen die Buchhaltung der Marktgemeinde nicht den Grundsätzen von Wahrheit, Klarheit und Genauigkeit entsprechen soll, ist für uns nicht nachvollziehbar. Es wurden keine Buchungen vorgenommen, die nicht nachvollziehbar oder buchhalterisch nicht korrekt waren.

Durch die wie in Punkt 1.8. erläuterte Abwicklung des Wertpapierverkaufs im oH und des daraus resultierenden Überschusses, der sich nach Verrechnung des Rückkaufs des Freizeitzentrums aus dem Leasingvertrag ergeben hat, wurden die Mittel dem aoH zur Bedeckung von Ausgaben zugeführt. Gemäß KDZ-Kontierungsleitfaden, S. 200, dient die Post 910 sowohl der internen Verrechnung von Ausgaben als auch von Einnahmen, die einerseits Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt zur Bedeckung bestimmter außerordentlichen Vorhaben und andererseits Rückführungen von Überschussmitteln aus überbedeckten außerordentlichen Vorhaben an den ordentlichen Haushalt umfassen.

**In Umsetzung:** Bei Vorhaben, welche sich über mehrere Jahre erstrecken, ist der sich jährlich ergebende Differenzbetrag (Sollüberschuss oder Sollabgang) am Jahresende auszuweisen und ins nächste Jahr zu übertragen. Eine entsprechende Veranschlagung ist im Voranschlag (Schätzung) bzw. in einem zu erstellenden Nachtragsvoranschlag vorzunehmen.

Im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlages 2018 soll die von der Aufsichtsbehörde bei der Gebarungseinschau 2018 als fehlerhaft beanstandete Vorgangsweise wie folgt berichtigt werden:

Die als Rücklagen veranschlagten Beträge, die beim Rechnungsabschluss 2017 auf Abwicklungskonten dargestellt hätten werden müssen, werden im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlages 2018 auf die jeweiligen Abwicklungskonten (963 und 964, die zu veranschlagen sind), umbucht und stehen so wieder zur Abwicklung beim Rechnungsabschluss 2018 zur Verfügung. Die Rücklagenkonten sind analog dazu richtigzustellen.

Unbeschadet dieser von uns umzusetzenden aufsichtsbehördlichen Empfehlungen verweise ich erneut auf den KDZ-Kontierungsleitfaden, S. 354, Anmerkung 3) zu § 2 Abs 1 VRV 1997 und die im zweiten Satz dieser Anmerkung dargestellte Wahlmöglichkeit: „Werden Guthaben im außerordentlichen Haushalt einzeln abgerechnet, ergeben sich Überschüsse oder Abgänge erst nach Fertigstellung des betreffenden Vorhabens. Zwischenergebnisse können in solchen Fällen entweder durch Zuführungen an oder Entnahmen aus Sonderrücklagen oder mit Hilfe des Übertragungsrhythmus (...), wie er im ordentlichen Haushalt vorgesehen ist, abgerechnet werden.“ Wir haben bis dato von dieser Wahlmöglichkeit (Fall 1) Gebrauch gemacht.

## **2. Finanzielle Lage**

### **a.) Wertgrenzen:**

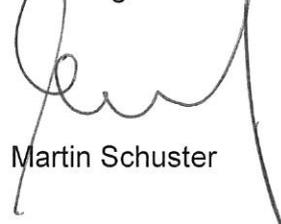
Dass die in Punkt 1.9. erläuterte Rücklagengebarung und die Zu- bzw. Rückführungen zwischen oH und aoH eine erhöhte Umsatzdarstellung zur Folge haben ist richtig. Dies hätte auch Auswirkungen auf bestimmte Wertgrenzen z.B. nach § 90 NÖ GO 1973. Bei der Berechnung dieser Wertgrenzen wurde aber unsererseits immer darauf Bedacht genommen, die nur aus buchungstechnischen Gründen erhöhten Umsatzdarstellungen, nicht zu berücksichtigen. Die seriöse Feststellung der Wertgrenzen war daher zu keiner Zeit gefährdet.

### **b.) Negative Finanzspitze:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ich sage zu, diese bei der Erstellung künftiger Voranschläge bzw. bei der Bearbeitung des Mittelfristigen Finanzplanes mitzubedenken.

Perchtoldsdorf, 7. Juni 2018

Der Bürgermeister



Martin Schuster